

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Berufsausbildung

Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 9 Abs. 1 PflSchG vom 14.02.2012 darf eine Person nur Pflanzenschutzmittel anwenden, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt.

Durch Vorlage eines Berufsabschlusszeugnisses in den Berufen Landwirt/Landwirtin, Winzer/Winzerin, Gärtner/in, Forstwirt/in, Fachkraft Agrarservice ist gem. Anlage 2 Teil A Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) der Nachweis erbracht für die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausstellung eines Sachkundenachweises zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Abweichend ist kein Sachkundenachweis erforderlich, wenn die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer sachkundigen Person erfolgt (§ 9 Abs. 5 PflSchG).

In den Ausbildungsrahmenlehrplänen der vorgenannten Berufe sind die Kenntnisse und Fertigkeiten im Pflanzenschutz aufgeführt, die während der Ausbildung vom Auszubildenden erlernt werden müssen, um Handlungskompetenz zu erlangen.

Regelungen für Ausbilder und Auszubildende in der betrieblichen Ausbildung in Thüringen

Eine Umsetzung der vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist wie folgt möglich:

Auszubildende im 2. und 3. Ausbildungsjahr können bei entsprechender Zuverlässigkeit nach 2 - 3maliger Einweisung durch eine/n sachkundige/n Ausbilder/in bzw. Fachkraft (nachfolgend Ausbilder/in) und bei entsprechender Dokumentation im Tagesbericht des Ausbildungsnachweises unter Anleitung und ohne unmittelbare Aufsicht Pflanzenschutzmittel anwenden. Die Verantwortung für den Pflanzenschutzmitteleinsatz trägt immer die/der sachkundige Ausbilder/in.

Diese Regelung setzt voraus, dass

- ein Berufsausbildungsvertrag in einem der o.g. Berufe vorliegt,
- ein individueller Ausbildungsplan erstellt wurde,
- der Ausbildungsnachweis geführt wird und die Tätigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzes incl. der Unterweisungen und Anleitungen dokumentiert sind, empfehlenswert ist hier darüber hinaus die Beachtung der Leittexte: „Sachgerechter Einsatz der Pflanzenschutzspritze im Ackerbau“ und „Pflanzenschutzmittel – Umweltgerechte Lagerung und sachgerechter Umgang“ (www.leittexte.de),
- die regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises durch Unterschrift der/des Ausbilders/in belegt ist,
- die/der Ausbilder/in während des Umgangs und der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln jederzeit erreichbar sein muss und umgehend den Auszubildenden physisch aufsuchen kann, falls dies erforderlich ist.

Weitere Hinweise zum Umgang und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Berufsausbildung

Der Gesetzgeber hat der handlungsorientierten Ausbildung insoweit Rechnung getragen, als dass er die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne Sachkunde, allerdings unter der Anleitung durch eine sachkundige Person, erlaubt. Dabei reduziert sich die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses nicht nur auf die Ausbringung der Mittel. Eine hohe Verantwortung kommt dabei der/dem Ausbilder/in, der/die die Auszubildenden anlernt, zu.

Die/der sachkundige Ausbilder/in muss sicherstellen, dass der Auszubildende umfassende Kenntnisse zu Themen, wie der Bestimmung der Schadschwelle, der Wahl der Pflanzenschutzmittel, der Zeitpunkt der Anwendung, dem Ansetzen der Spritzbrühe, dem Einsatz der Technik, Anwendungsbestimmungen, Anwendungsgebiete und Auflagen der auszubringenden Pflanzenschutzmittel erhält. Dazu gehört auch das Wissen über die Mindestabstände zu Umstehenden und Anwohnern, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Naturhaushalt sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Arbeitsschutz.

Nur die/der sachkundige Ausbilder/in kann einschätzen ob und für welche Arbeiten ein Auszubildender eingesetzt werden kann. Sofern die/der Ausbilder/in verantworten kann, dass ein Auszubildender in der Lage ist und die Zuverlässigkeit besitzt, eine Pflanzenschutzspritze zu bedienen und das Pflanzenschutzmittel fachgerecht auszubringen, kann sie/er der/dem Auszubildenden diese Aufgaben übertragen.

Die im Gesetz verankerte Ausnahme, Pflanzenschutzmittel ohne Sachkunde anzuwenden, verdeutlicht allerdings, dass die Anwendung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, also zum Zwecke der Erlernung des Umgangs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen soll. „Unter Anleitung“ besagt, dem Auszubildenden die eigenständige Handlung der Pflanzenschutzmittelanwendung zu ermöglichen, allerdings nach vorheriger Unterweisung „wie es fachlich korrekt gemacht wird“. Der Begriff „unter Anleitung“ ermöglicht dem Auszubildenden auch ein direktes Nachfragen z.B. bei auftretenden Problemen oder Situationen, die im Vorfeld nicht besprochen werden konnten und die unmittelbare Antwort und Reaktion des Ausbilders darauf.



Götz
Referat
Pflanzenschutz
und Saatgut



Fleischhack
Referat
Zuständige Stelle